LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Ausschußprotokoll 11/1456

11. Wahlperiode

11.01.1995

he

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

Protokoll

49. Sitzung (nicht öffentlich)

11. Januar 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.15 Uhr

Vorsitzender: Abge

Abgeordneter Stump (CDU)

Stenographin:

Dr. Ortmann (als Gast)

Verhandlungspunkte und Beschlüsse:

Seite

1. Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

1

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 11/7651 -
- Vorlage 11/3380 -
- Zuschriften 11/3675 und 11/3676 -

Der Ausschuß berät den Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsanträge von SPD, CDU und F.D.P. abschließend und empfiehlt mit Mehrheit dem Plenum des Landtags, das Gesetz in der sich aus den Ausschußberatungen ergebenden Fassung anzunehmen; vgl. hierzu Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses Drucksache 11/8306.

11.01.1995

he

Seite

2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

16

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 11/7652 -
- Vorlagen 11/3379 und 11/3554 -
- Zuschriften 11/3674 und 11/3677 -

Zu diesem Gesetzentwurf liegen Änderungsanträge von SPD und CDU vor, die der Ausschuß in die Schlußberatung einbezieht. Auch hier empfiehlt der Ausschuß mehrheitlich dem Plenum des Landtags, das Gesetz in der sich aus den Ausschußberatungen ergebenden Fassung anzunehmen; vgl. hierzu Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses Drucksache 11/8313.

3. Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

19

- Gesetzentwurf der Landesregierung -
- Drucksache 11/7653 -

Der Ausschuß kommt überein, kein eigenes Votum abzugeben. Änderungsanträge sollten ggf. im federführenden Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz gestellt werden.

11.01.1995

he

Seite

4. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligten bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (2. DVO zum Landesplanungsgesetz)

20

Vorlage 11/3466

und

Entwurf einer Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale des Planunsinhalts der Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne (3. DVO zum Landesplanungsgesetz)

Vorlage 11/3467

und

Entwurf einer Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz (6. DVO zum Landesplanungsgesetz)

Vorlage 11/3468

Nach kurzer Aussprache stimmt der Ausschuß den Verordnungsentwürfen einmütig zu.

5. Tourismus in Nordrhein-Westfalen - Chancen für den Strukturwandel

22

Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 11/3384 -

in Verbindung damit:

11.01.1995

he

Seite

Tourismus mit Einsicht - Ein Motor für die ökonomische und ökologische Erneuerung in NRW

- Antrag der Fraktion der SPD -
- Drucksache 11/3642 -

und

Bericht der Landesregierung "Tourismus in Nordrhein-Westfalen -Leitlinien und Handlungsfelder"

- Vorlage 11/3069 -
- Zuschriften 11/2844, 11/2851 bis 11/2854 und 11/3365 -
- Ausschußprotokoll 11/997 (öffentliche Anhörung am 30.09.1993) -

Der Ausschuß begrüßt die Absicht, zu dem Thema Tourismus und Umwelt einen gemeinsamen Antrag zu erarbeiten. In diesen Antrag sollten die bisherigen Überlegungen aus den Beratungen des Ausschusses einfließen.

6. Stand und weitere zeitliche Planung zum Gesamt-LEP-NRW

24

Bericht der Landesregierung

Den Bericht über den Stand des Erarbeitungsverfahrens gibt Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL).

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 8. Februar 1995

11.01.1995 Dr. O

Aus der Diskussion

1. Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 11/7651 -
- Vorlage 11/3380 -
- Zuschriften 11/3675 und 11/3676 -

Der Vorsitzende teilt mit, daß der Gesetzentwurf vom Plenum in seiner Sitzung am 21. September 1994 an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung federführend sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen worden sei. Der Ausschuß für Kommunalpolitik habe in seiner Sitzung am 30. November 1994 den Gesetzentwurf abschließend beraten und habe sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung die in der Vorlage 11/3545 dargestellten Ausführungen als Anregungen für die weiteren Beratungen weiterzuleiten. Änderungsanträge lägen von den Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. vor.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion, Ziffer 1 zu zahlreichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs:

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) begründet die Ziffer 1 des Antrags der CDU-Fraktion, die jeweils zuständige Behörde namentlich in das Gesetz aufzunehmen, damit, daß Gesetze für die Bürger, aber auch für die sie ausführenden Behörden transparent sein müßten.

Abgeordneter Strehl (SPD) entgegnet, Zuständigkeiten könnten als Folge von Verwaltungsund Organisationsreformen wechseln. Daher sollten der Praktikabilität, aber auch der Bürgernähe willen konkrete Zuständigkeiten nicht im Rahmen eines Gesetzes, das für einen längeren Zeitraum gedacht sei, sondern im Rahmen einer Zuständigkeitsverordnung geregelt werden.

Staatssekretär Dr. Baedeker (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) erinnert daran, daß seit langer Zeit z. B. im Bereich der Gewerbeaufsicht, aber auch des Immissionsschutzrechts eine Zuständigkeitsverordnung besteht. Das Immissionsschutzrecht,

11.01.1995 Dr. O

das Abfallrecht und das Wasserrecht seien infolge der Organisationsreform in staatlichen Umweltämtern zusammengefaßt worden; auch bei den Regierungspräsidenten werde dies nachvollzogen. Es würde zur Verwirrung führen, wenn es für den Bereich des Immissionsschutzrechts eine Zuständigkeitsverordnung gäbe, wenn jedoch für das Abfallrecht Zuständigkeiten im Gesetz festgelegt würden. Daher seien der Einheitlichkeit wegen die Zuständigkeiten in einer Zuständigkeitsverordnung zu benennen. In der Broschüre "Der Weg zur richtigen Behörde" sei die Zuständigkeit der einzelnen Behörden genau beschrieben. Dies erleichtere den Bürgern das jeweilige Auffinden einer zuständigen Behörde.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) hält angesichts der häufigen Novellierung des Abfallgesetzes eine Aufführung der zuständigen Behörden in diesem Gesetz ebenso wie in einer Zuständigkeitsverordung für möglich. Mute man dem Bürger zu, aus einer weiteren Schrift die zuständige Behörde entnehmen zu müssen, sei dies nicht bürgerfreundlich und führe zu einer zusätzlichen Bürokratisierung.

Staatssekretär Dr. Baedeker hebt hervor, eine weitere Novellierung des Abfallgesetzes werde sich aus dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz, das vermutlich erst 1997 in Kraft treten werde, ergeben.

Die Bergbehörden würden in dem Gesetzentwurf genannt, um dem Eindruck entgegenzutreten, daß diese aus der Zuständigkeit herausgefallen seien. Dies stelle zwar einen gewissen Systembruch dar, sei jedoch zur Klarstellung wichtig.

Auf eine entsprechende Frage des Abgeordneten Tschoeltsch (F.D.P.) erläutert er, infolge der Organisationsreform werde es zu einer gewissen Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen den Regierungspräsidenten, den staatlichen Umweltämtern und auch den unteren Wasser- und Abfallbehörden kommen. Dann werde dem Ausschuß eine Veränderung der jeweiligen Zuständigkeitsverordnung vorgelegt.

Abgeordneter Mai (GRÜNE) sieht in der Nennung des Bergamtes einen Systembruch und schließt sich den Argumenten der CDU-Fraktion an.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) bringt vor, das bereits vorhandene Kreislaufwirtschaftsgesetz werde im Gegensatz zum Bundesbodenschutzgesetz, das noch gar nicht existiere, in seinen Auswirkungen im Gesetz nicht berücksichtigt.

11.01.1995 Dr. O

Staatssekretär Dr. Baedeker entgegnet, Bundesrecht könne Bundesrecht verändern; Landesrecht könne jedoch dem noch nicht in Kraft getretenen Bundesrecht nicht vorgreifen.

Der Ausschuß lehnt die Ziffer 1 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen von CDU und GRÜNEN ab.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Ziffer I.1 zu Nr. 4:

Abgeordneter Strehl (SPD) begründet die vorgeschlagene Änderung und ergänzt, daß man damit dem Wunsch vieler Kommunen nachkomme. Aus systematischen Gründen sei sie in § 5 Abs. 2 und nicht, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, in Abs. 6 einzufügen.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) bezeichnet die Plazierung der angestrebten Konkretisierung in § 5 Abs. 2 der Systematik wegen als nicht sinnvoll, da dort lediglich allgemeine Aufgaben genannt würden, und unterstützt den Vorschlag der Landesregierung.

Der Ausschuß stimmt der Ziffer I.1 des Änderungsantrages der SPD-Fraktion mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. zu.

Der Ausschuß stimmt den Ziffern I.3 bis 5 des Antrages der SPD-Fraktion mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der GRÜNEN sowie eines Abgeordneten der CDU bei Enthaltung der übrigen Abgeordneten der CDU und der F.D.P. zu.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion, Ziffer 2 zu Nr. 5:

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) bezeichnet die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist als zu kurz und spricht sich für eine Verlängerung aus.

Abgeordneter Strehl (SPD) sieht in diesem Punkt Ähnlichkeiten in bezug auf die Zielsetzung der Ziffer 2 des Antrages der CDU-Fraktion und die der Ziffer II des Antrages der SPD-

11.01.1995 Dr. O

Fraktion. Die SPD strebe jedoch im Gegensatz zur CDU eine substanzielle und keine temporäre Lösung des Problems an. Werde der Antrag der SPD-Fraktion umgesetzt, brauchten viele Gemeinden überhaupt kein Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) hält den Antrag der SPD-Fraktion ebenfalls für sinnvoll. Für die Gemeinden, die das Abfallwirtschaftskonzept aktualisieren müßten, seien jedoch zwölf Monate eine angemessene Frist.

Abgeordneter Mai (GRÜNE) spricht sich dafür aus, die Formulierung des Gesetzentwurfs beizubehalten oder sogar die des geltenden Abfallgesetzes bestehenzulassen. Er bittet um Auskunft über die Bindungswirkung einer Verwaltungsvorschrift im Vergleich zu der einer Rechtsverordnung.

Staatssekretär Dr. Baedeker weist darauf hin, daß im geltenden Gesetz keine Frist für die Vorlage der Abfallwirtschaftskonzepte vorgesehen gewesen sei, daß jedoch seit 1988 die Pflicht bestehe, solche Konzepte zu erstellen. Die Intention der Landesregierung bei der Fristsetzung sei gewesen, daß dies nun endlich erfolgen solle.

Im Zuge des Abbaus von Standards und Vorgaben für die Kommunen wolle die Landesregierung den entsorgungspflichtigen Kommunen eine Handreichung an die Hand geben; sie sollten jedoch nicht per Rechtsverordnung gebunden werden.

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) schlägt vor, im Änderungsantrag der SPD-Fraktion die Zeitspanne von sechs auf zwölf Monate zu verändern, und kündigt im Falle der Annahme seines Vorschlags die Zustimmung der F.D.P.-Fraktion zum Antrag der SPD-Fraktion an.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen plädiert dafür, es bei der Frist von sechs Monaten zu belassen. Wenn die Kommunen nicht freiwillig handelten, müsse der Gesetzgeber tätig werden.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) betont, es gehe nicht um die Neuerstellung, sondern um die Aktualisierung der bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte. Dies erfordere Zeit. Zudem habe sich der Ausschuß bereits in zwei Fällen aufgrund zu eng gesetzter Fristen mit dem Gesetz beschäftigen müssen. Dieser Vorgang solle sich nicht wiederholen.

11.01.1995 Dr. O

Der Ausschuß lehnt die Ziffer 2 des Antrags der CDU-Fraktion mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Ziffer II zu Nr. 5:

Der Ausschuß stimmt der Ziffer II des Antrags der SPD-Fraktion mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN zu.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) bittet um Auskunft darüber, ob Nr. 4, § 5 Buchstabe bb) des Gesetzentwurfs eine Begrenzung oder eine Ausweitung der Entsorgungspflichten der Kommunen darstelle.

Staatssekretär Dr. Baedeker antwortet, es sei eine Frage der Definition, was der Allgemeinheit zugängliche Grundstücke seien; es gehe nicht um eine materielle Veränderung, sondern um eine Klarstellung, die sich in der Praxis möglicherweise etwas einschränkend für die Kommunen auswirke.

Ministerialrätin Nieß-Mache (MURL) erläutert, es handle sich um eine von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Klarstellung, infolge derer nur da Abfall eingesammelt werden müsse, wo der Eigentümer dies dulden müsse.

Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion, Seite 2 zu § 9 Abs. 2 Satz 2:

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) erläutert den Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion. - Staatssekretär Dr. Baedeker führt aus, daß es sich hier um ein höchst kontroverses Thema in bezug auf die Verpackungsverordnung in der Diskussion zwischen Bund und Ländern handle. Das DSD würde es begrüßen, wenn die Entsorgung der Sortierreste aus DSD-Sammlungen von den Kommunen bezahlt werden müßten. Es sei jedoch nicht einzusehen, daß die finanzielle Lage des DSD zu Lasten der Kommunen verbessert werden solle.

11.01.1995 Dr. O

Abgeordneter Strehl (SPD) kann den Änderungsantrag der F.D.P. unter kommunalpolitischen Gesichtspunkten überhaupt nicht verstehen; er sei nicht nachzuvollziehen und in sich unschlüssig.

Der Ausschuß lehnt den Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen der F.D.P. ab.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion, Ziffer 3 zu Nr. 9 b:

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) führt aus, es handle sich hier um eine Wiederholung eines früheren CDU-Antrages. Die Änderung entspreche auch einem Wunsch des Städtetages.

Minister Matthiesen führt auf eine entsprechende Frage des Abgeordneten Wächter (CDU) aus, einen Mißbrauch, indem Abfälle z. B. im Wald oder an Autobahnraststätten oder in der Mülltonne des Nachbarn abgelagert würden, bekomme man durch Gebührenregelungen nicht in den Griff. Selbst wenn die Restmüllmenge geringer werde, gebe es Fixkosten. Daher sei es eine Illusion, wenn der Bürger glaube, je weniger Müll produziert werde, um so geringer werde die Gebühr. Trotzdem seien Systeme zu unterstützen, die bei Müllreduzierung einen Anreiz zu umweltbewußtem Verhalten über die Gebühr gäben. Dieses System sei jedoch nicht beliebig ausreizbar. Die Grenzen seien jetzt schon erkennbar.

Abgeordneter Kruse (CDU) bezeichnet es als nicht richtig, daß den Bürgern suggeriert werde, mit dem Gebührenmaßstab könnten nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden. Der Mißbrauch sei in den vergangenen zwei oder drei Jahren erheblich gestiegen. Auch die Erfahrungen von Städten, die sich in bezug auf eine Müllvermeidung engagiert hätten, seien nicht positiv. Er spricht sich für die Vorlage und die Auswertung von entsprechenden Erfahrungsberichten von Kommunen unterschiedlicher Größe vor der Annahme des vorgeschlagenen Passus aus.

Abgeordneter Lindlar (CDU) hält Minister Matthiesen die Formulierung des § 9 Abs. 2 des geltenden Landesabfallgesetzes vor: "Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden". Dies stelle im Grunde ein Belügen des Bürgers dar. Denn die Abfallgebühren stiegen Jahr für Jahr. Es sei an der Zeit,

11.01.1995 Dr. O

daß der Umweltminister einmal darstelle, wie er sich für das Land Nordrhein-Westfalen in Zukunft eine Eindämmung der steigenden Abfallgebühren vorstelle.

Minister Matthiesen entgegnet, Verbrennung plus kalte Rotte und weitere Verfahren, die sich aufgrund von Koalitionsüberlegungen in den Kommunen neu ergäben, erhöhten die Gebühren für den Bürger.

Abgeordneter Lindlar (CDU) bittet darum, daß der Minister das auch nach außen hin deutlich machen möge. Formulierungen, die den Eindruck erweckten, mit einer sinkenden Müllmenge würden auch die Abfallgebühren sinken, sollten nicht mehr in ein Gesetz aufgenommen werden.

Für Abgeordneten Strehl (SPD) ist entscheidend, wie sich der Ausschuß eine vernünftige, Anreize bietende Vermeidungsstrategie vorstellt. Auf der einen Seite gehe es um die Gebührenpolitik und auf der anderen um den Umweltgedanken. Viele Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hätten Anreize zur Müllvermeidung geschaffen und hätten damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Es stelle sich die Frage, warum der verständliche Wunsch der Bürgerschaft insgesamt und einzelner Bürger, Möglichkeiten zur Müllvermeidung zu haben, konterkariert werden solle. Im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen Gebühren und Umweltschutz sei der im Gesetzentwurf vorgesehene Anreizgedanke durchaus sinnvoll und zweckmäßig. Er räumt ein, daß es bei den Gemeinden praktische Schwierigkeiten gegeben habe; aus diesem Grund sei der Zeithorizont bis 1995 verlängert worden. Aber die Gemeinden bemühten sich, auch durch die Anregungen ihrer Bürger motiviert, Anreize zu schaffen. Daß die Müllmenge geringer geworden sei, resultiere auch aus den Anstrengungen der einzelnen Bürger.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) entgegnet, den theoretischen Ausführungen des Abgeordneten Strehl fehle jede Kenntnis der Praxis. Das Anreizsystem bestehe lediglich in der Regulierung durch eine kleinere oder größere Mülltonne. § 9 Abs. 2 des geltenden Gesetzes wecke die Erwartungshaltung, daß die Müllgebühren reduziert werden könnten, wobei diese überhaupt nicht erfüllt werden könne.

Abgeordneter Mai (GRÜNE) meint demgegenüber, das Gesetz wecke nicht die Erwartung, daß die Gebühren gesenkt würden, wenn Müll vermieden werde. Man könne höchstens

11.01.1995 Dr. O

herauslesen, daß bei Müllvermeidung die Kostensprünge geringer würden. Er verweist auf Untersuchungen, die zeigten, daß die Kommunen, bei denen hohe Entsorgungsgebühren anfielen, in der Regel die größten Vermeidungserfolge erzielt hätten. Durch die TA Siedlungsabfall vorgegebene hohe Investitionskosten, Fixkosten und Überkapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen sorgten demgegenüber für steigende Kosten. Hier gehe es darum, daß Bürger, die Müll vermieden, entlastet werden sollten und daß diejenigen, die weiterhin viel Müll produzierten, herangezogen werden sollten.

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) spricht sich dafür aus, Satz 2 beizubehalten, da er ein Signal an die Bürger darstelle.

Abgeordneter Lindlar (CDU) betont noch einmal, daß der Begriff "wirksame Anreize" dem Bürger suggeriere, er könne Geld sparen, wenn er Müll vermeide, während er die Erfahrung mache, daß er trotz dieser Bemühungen und differenzierter Sammelsysteme Jahr für Jahr mehr für die Entsorgung seines Restmülls bezahlen müsse. Er habe das Umweltministerium bereits bei der ersten Beratung des Abfallgesetzes gebeten, entsprechende Modelle vorzulegen. Dies sei bis jetzt nicht geschehen.

Abgeordneter Kruse (CDU) unterstützt die Aussage von Minister Matthiesen, die Müllmenge sei zwar gesunken, die Fixkosten seien jedoch immer weiter gestiegen. Die Anforderung kleinerer Mülltonnen fließe in die Gebührenrechnung mit ein und trage nicht zur Reduzierung der Abfallgebühren bei.

Minister Matthiesen führt aus, die Formulierung des Gesetzentwurfs wäre dann mißverständlich, wenn sie lauten würde, bei sinkenden Restabfallmengen sinke ständig die Gebühr. Der Gesetzgeber habe demgegenüber ausdrücklich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, daß über die in jeder Kommune unterschiedliche Grundgebühr hinaus eine Differenzierung der weiteren Gebührenzuschläge durch das Verhalten des jeweiligen Müllproduzenten stattfinden solle. Es werde ein entsprechender Erfahrungsbericht unter Auswertung der Modelle, die in den Gemeinden praktiziert würden, vorgelegt. Die Vorstellung, die Gebühr müsse mit sinkender Abfallmenge ständig sinken, sei nicht einzuhalten. Die kommunalen Spitzenverbände hätten nach der Verabschiedung des Abfallgesetzes eine Grundgebühr befürwortet und hätten den Mitgliedsgemeinden verschiedene Modelle vorgeschlagen. Deren Umsetzung koste jedoch in einigen Fällen viel Geld. Er werde von Kommunalpolitikern, die solche kostenträchtigen Vorhaben umsetzten, verlangen, daß diese den Bürgern die Höhe der daraus

11.01.1995 Dr. O

resultierenden Grundgebühr erklärten. Daher solle an der Gesetzesbestimmung nichts geändert werden.

Abgeordneter Lindlar (CDU) erinnert daran, daß das Motto einer Pressekonferenz des Ministers im Jahre 1988 gelautet habe, wer Müll vermeide, zahle weniger. - Minister Matthiesen hebt hervor, dies beziehe sich auf die Gebühren, die über die Grundgebühr hinausgingen. - Abgeordneter Lindlar (CDU) entgegnet, dies verstehe der Bürger nicht.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) teilt mit, der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund rege mit Schreiben vom 4. Oktober 1994 die Streichung des in Rede stehenden Passus an. Auch diese seien offenbar einem Irrtum aufgesessen.

Für Abgeordneten Kruse (CDU) stellt sich die Frage, wie die Abfallsatzung einer Kommune aussehen solle, in der ein erheblicher Teil der Bevölkerung in größeren Miethäusern wohne, bei denen eine individuelle Abfallentsorgung nicht stattfinde; alle Bürger müßten doch gleich behandelt werden.

Minister Matthiesen betont, dies habe der Gesetzgeber berücksichtigt. Denn es heiße: "mit dem Gebührenmaßstab sollen". Die vom Abgeordneten Kruse angesprochenen Fälle seien Ausnahmen. Die in einigen Kommunen in Koalitionsvereinbarungen festgelegten diffizilen Sortierverfahren etc. verursachten hohe Kosten. Dies müßten die Kommunen den Bürgern mitteilen.

Der Ausschuß lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen von SPD, F.D.P. und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU ab.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Ziffer III zu Nr. 17:

Abgeordneter Strehl (SPD) begründet die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Änderung. Es solle vom öffentlich-rechtlichen Vertrag als konziliantem Zwangsmittel Gebrauch gemacht werden können.

11.01.1995 Dr. O

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) hält den Antrag zwar für überflüssig, kündigt jedoch die Zustimmung der CDU-Fraktion an.

Auf ihre Bitte hin erläutert Staatssekretär Dr. Baedeker, im ursprünglichen Gesetzestext sei die Ziffer 2 gefolgt.

Der Ausschuß stimmt der Ziffer III des Änderungsantrages der SPD-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P. einstimmig zu.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Ziffer IV und Änderungsantrag der CDU-Fraktion, Ziffer 4 zu Nr. 19 sowie Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion, Seite 1 zu § 19 a:

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) begründet den Änderungsantrag der CDU und führt darüber hinaus aus, wenn Einzugsbereiche festgelegt würden, diene dies nicht einer Deregulierung und Effizienzsteigerung. Es sei fraglich, ob durch beschränkte Einzugsbereiche von Abfallentsorgungsanlagen nicht letztlich betriebswirtschaftlich und ökologisch unsinnige Grenzen gezogen würden. Dadurch sei eine sinnvolle technische Ausstattung von Abfallentsorgungsanlagen nicht mehr möglich. Daher befürworte die CDU die Streichung des § 19 a.

Der Antrag der SPD-Fraktion gehe nicht weit genug und erfülle nicht die Forderungen aus der Industrie und aus dem Bereich der Abfallentsorgung.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) betont, die angestrebte Festlegung der Grenzen führe nicht zu einer besseren Müllentsorgung. Künftig müßten in Einzelfällen, selbst wenn bestehende Anlagen nicht ausgelastet seien, neue Anlagen errichtet werden. Man müsse demgegenüber, wolle man ein Europa der Regionen schaffen, auch zu Einzugsbereichen kommen, die über die Kreis-, Regierungsbezirks- und nationalen Grenzen hinweg gingen. Daher solle der § 19 a gestrichen werden.

Staatssekretär Dr. Baedeker entgegnet, eine grenzüberschreitende Abfallverbringung werde nicht ausgeschlossen; denn es gelte das Prinzip der Nähe. Es müsse jedoch geordnet zugehen.

11.01.1995 Dr. O

Abgeordneter Strehl (SPD) erläutert die Motive für die Ergänzung des § 19: Zum einen gehe es darum, durch klare Einzugsbereiche einen Mülltourismus zu vermeiden, zu dem es kommen könne, folge man den Anträgen der CDU und der F.D.P. Man könne davon ausgehen, daß eine vernünftige, sachbezogene Prüfung durch die Regierungspräsidenten stattfinde. Zum anderen solle ein Mitspracherecht der Kommunen festgelegt werden, damit nicht ein privater Betreiber entgegen den Vorstellungen der Kommune eine Abfallentsorgungsanlage erstelle und Abfall auch aus weit entfernt liegenden Gebieten entsorge, um die Kapazität der Anlage zu nutzen.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) verweist auf die Seite 38 der Begründung des Gesetzentwurfs. Dies widerspreche den Ausführungen des Staatssekretärs. Er selber sei gegen einen Mülltourismus bis in ferne Länder.

Eine gemeinsame Abfallentsorgung etwa mit entsprechenden Anlagen in Frankreich oder Belgien werde durch die Formulierung der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeschlossen.

Staatssekretär Dr. Baedeker betont, die Begründung des Gesetzentwurfs impliziere, daß kein Abfall beispielsweise von Garmisch-Partenkirchen zur Entsorgung zum Bergischen Abfallverband gebracht werden solle. Es spreche jedoch nichts dagegen, daß etwa ein Landkreis in Nordrhein-Westfalen, ein angrenzender Landkreis in Hessen und ein angrenzender Landkreis in Rheinland-Pfalz eine Kooperation beschlössen, um möglichst wenig Anlagen zu bauen und diese sinnvoll auszulasten.

Abgeordneter Mai (GRÜNE) bezeichnet die Formulierung des Änderungsantrages der SPD als sehr kompliziert und schlägt vor, daß die Festlegung der Einzugsgebiete im Einvernehmen mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften sowohl der Standortgemeinde als auch der Gemeinde, die den Müll einer Anlage zuliefern solle, erfolgen müsse. Das Einvernehmen sei nach dem SPD-Antrag nur für diejenige Kommune erforderlich, auf deren Gebiet eine Anlage errichtet werden solle. Es sei jedoch möglich, daß der Regierungspräsident oder der Minister eine entsorgungspflichtige Körperschaft verpflichte, ihren Müll in einer benachbarten Müllverbrennungsanlage zu entsorgen, wobei das Mitspracherecht in diesem Fall nicht verlangt werde. Dies laufe der kommunalen Selbstverwaltung zuwider.

Abgeordneter Lindlar (CDU) geht davon aus, daß die zuständige Behörde der Regierungspräsident sei. Daraus könne sich eine Bevormundung ergeben. Der Regierungspräsident Köln überlege beispielsweise, den Müll des Rhein-Sieg-Kreises in Leverkusen in einer Anlage

11.01.1995 Dr. O

entsorgen zu lassen, die saniert werden müsse; es würden nun Beteiligte gesucht, die die Kosten in Höhe von 700 Millionen DM aufbrächten. Diese Möglichkeit würde durch die vorgesehene Formulierung eröffnet. Demgegenüber wäre es, auch um dem Prinzip der Kürze der Wege Rechnung zu tragen, sinnvoller, wenn der Rhein-Sieg-Kreis seine Abfälle in die MVA nach Bonn verbrächte, die nicht voll ausgelastet sei.

Vereinbarungen zwischen Gebietskörperschaften setzten eine Gegenseitigkeit voraus; sonst könnte eine Körperschaft, die eine Anlage betreibe und die durch den Änderungsantrag der SPD weiter privilegiert werde, die Preise festsetzen, die die anderen zahlen müßten. Gegenseitigkeit könne hier auch bedeuten, daß auf dem Gebiet der einen Körperschaft eine Müllverbrennungsanlage und auf dem einer anderen eine Reststoffdeponie betrieben werde. Dies müsse den entsorgungspflichtigen Körperschaften überlassen werden und dürfe nicht so rigide geregelt werden, wie es in § 19 a des Gesetzentwurfs festgelegt sei.

Staatssekretär Dr. Baedeker betont, die Kooperationen benachbarter Körperschaften würden durch die vorgesehene Bestimmung überhaupt nicht tangiert; sie seien im Gegenteil erwünscht und fänden zunehmend statt. Hier solle vielmehr lediglich ein Mißbrauchsabwehrtatbestand geregelt werden.

Eine Kommune könne von der Entsorgung nur dann entpflichtet werden, wenn sie selber handlungsunfähig geworden sei; dies sei bei Gütersloh/Herford der Fall gewesen, wo Zwangszuweisungen durch die Regierungspräsidenten erforderlich gewesen seien.

Wenn es zu Absprachen zwischen den entsorgungspflichtigen Körperschaften komme, sei es wahrscheinlich gar nicht erforderlich, Einzugsbereiche festzulegen. Erst wenn jemand von außen in diesen Verbund eingreifen wolle, sei die Bestimmung heranzuziehen.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) bezeichnet die Formulierung des § 19 a des Gesetzentwurfs als auslegbar und äußert die Befürchtung, daß am Markt vorbei gewirtschaftet werde und daß die angestrebte Vernetzung nicht möglich sei sowie am Ende höhere Abfallgebühren die Folge seien.

Der Ausschuß lehnt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab. Er nimmt den Änderungsantrag der SPD mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. an.

11.01.1995 Dr. O

Änderungsantrag der CDU-Fraktion, Ziffer 5 zu Nr. 20 a:

Ziffer 5 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion ist erledigt.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Ziffer V zu Nr. 20 a:

Abgeordneter Strehl (SPD) trägt eine redaktionelle Änderung zu Nr. 20 a (§ 21 b) vor. Es müsse heißen: "In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte '§ 7 Abs. 1' durch die Worte '§ 7 Abs. 2' ersetzt."

Der Ausschuß nimmt die vorgeschlagene Änderung einstimmig an.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion, Ziffer 6 zu Nr. 25:

Staatssekretär Dr. Baedeker führt aus, die Begriffe "Sicherung" und "Dekontaminierung" seien in § 31 Abs. 3 Nr. 1 und 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs bereits definiert. Es gebe also keine Notwendigkeit einer erneuten Definition.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) hält die Definitionen des Regierungsentwurfs für nicht ausreichend. Es sei auch möglich, die im Änderungsantrag der CDU vorgeschlagene Formulierung in § 31 einzufügen. Es komme der CDU-Fraktion darauf an, daß an einer Stelle z. B. der Begriff "Sanierung", der im § 31 bisher nicht definiert werde, mit seinen Untergliederungen ganz deutlich dargestellt werde.

Der Ausschuß lehnt die Ziffer 6 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der GRÜNEN ab.

11.01.1995 Dr. O

Änderungsantrag der SPD, Ziffer VI zu Nr. 28:

Abgeordneter Strehl (SPD) führt aus, die vorgeschlagene Änderung diene der Rechtsklarheit insbesondere für sanierungswillige Gemeinden.

Auf eine Frage der Abgeordneten Dr. Schraps (CDU) antwortet er, es gehe darum, daß die Sanierungspläne für die Verfüllstoffe aus dem Erdreich einer Sanierungsmaßnahme angezeigt werden müßten. In der herrschenden Rechtsprechung sei nicht ganz zweifelsfrei, wie in solchen Fällen verfahren werden solle.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) betont, der Sanierungsplan schließe alle konkreten Maßnahmen einschließlich des möglichen Rückbaus ein.

Staatssekretär Dr. Baedeker erläutert, der Sanierungsplan habe im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung nicht einem komplizierten Genehmigungsverfahren unterworfen werden sollen. Viele der Maßnahmen, die zur Umsetzung eines Sanierungsplans erforderlich seien, bedürften eines eigenständigen Zulassungsverfahrens. Es sei jedoch für den konkreten Fall, in dem im Bereich einer Altlast Erdreich aufgenommen und an Ort und Stelle wieder eingebracht werde, bisher etwas streitig gewesen, ob man dafür noch ein abfallrechtliches Zulassungsverfahren brauche. Dies sei unsinnig, weil es viel zu kompliziert sei. Hier gehe es darum, einen Zulassungstatbestand zu haben, der die rechtliche Unsicherheit ausräume.

Der Ausschuß stimmt dem Änderungsantrag der SPD mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen der F.D.P. in Abwesenheit der GRÜNEN zu.

Änderungsantrag der CDU, Ziffer 7 zu Nr. 28:

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) führt aus, die vorgeschlagene Ergänzung diene der Rechtsklarheit.

11.01.1995 Dr. O

Staatssekretär Dr. Baedeker stimmt ihr zu, daß es hier eine Rechtsunsicherheit gebe und Regelungsbedarf bestehe. Dies sei im Gesetzentwurf jedoch aufgenommen worden; er verweist auf Seite 29, § 31 Abs. 7.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) spricht sich dafür aus, die vorgesehene Kann-Bestimmung durch eine straffere Regelung zu ersetzen, nach der die zuständige Behörde grundsätzlich die Kosten trage.

Staatssekretär Dr. Baedeker hebt hervor, daß der Vorschlag der Landesregierung weitergehender sei.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) bezeichnet die Formulierung der Landesregierung als sinnvoller. Nach dem Vorschlag der CDU könnten vormals Verantwortliche aus dem Obligo entlassen werden.

Der Ausschuß lehnt die Ziffer 7 des Änderungsantrages mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU in Abwesenheit der GRÜNEN ab.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Ziffer VII zu Nr. 33:

Abgeordneter Strehl (SPD) führt aus, die klare Fixierung des Bergamtes und des Landesoberbergamtes diene der Rechtsklarheit.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) weist auf den ihrer Meinung nach bestehenden Systembruch hin.

Staatssekretär Dr. Baedeker entgegnet, hier werde nicht die zuständige Behörde geregelt; es werde nur geregelt, wie sie heiße.

11.01.1995 Dr. O

Der Ausschuß stimmt der Ziffer VII des Änderungsantrags der SPD-Fraktion mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen der F.D.P. in Abwesenheit der GRÜNEN zu.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion, Ziffer 8 zu Nr. 36 hat sich erledigt.

Der Ausschuß stimmt dem Gesetz in der durch die Beschlußfassung des Ausschusses geänderten Fassung mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN zu. Es benennt einstimmig den Vorsitzenden zum Berichterstatter.

2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungsund Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 11/7652 -
- Vorlagen 11/3379 und 11/3554 -
- Zuschriften 11/3674 und 11/3677 -

Der Vorsitzende teilt mit, der Gesetzentwurf sei am 21. September 1994 vom Plenum federführend an diesen Ausschuß sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik und an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß für Kommunalpolitik habe signalisiert, daß er kein Votum abgeben werde. Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie könne den Gesetzentwurf erst am 18. Januar abschließend beraten. Änderungsanträge lägen von den Fraktionen der SPD und der CDU vor.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

Abgeordneter Strehl (SPD) führt aus, das AAV-Gesetz und die damit verbundenen Bereiche hätten sich in den vergangenen Jahren hervorragend bewährt. Die SPD habe zu diesem Thema ein Seminar auch mit skeptischen Kennern der Materie durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, daß das Lizenzmodell auch beim Bundesumweltminister auf Zustimmung gestoßen sei. Aufgrund der Praxis und gesetzlicher Vorgaben ergäben sich einige wichtige Erweiterun-